

Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
Postfach
3001 Bern
+41 31 638 60 60
www.police.be.ch

Merkblatt für die Verwendung von Waffen bei der Durchführung von Theateraufführungen und Filmproduktionen

Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 1-4 WV
Art. 27 WG i.V.m. Art. 48 WV
Art. 28 e contrario WG

Ausgangslage

Werden in einem Theaterstück oder in einer Filmproduktion Waffen als Requisiten verwendet, stellt sich die Frage, inwiefern bei der Verwendung von Waffen waffenrechtliche Bestimmungen einschlägig werden.

Grundsätzlich ist gemäss Art. 27 WG immer dann eine Waffentragbewilligung von Nöten, wenn eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten getragen oder transportiert werden will.

Art. 4 Abs. 1 WG definiert, welche Gegenstände als Waffen gelten und für welche in der Folge also eine Waffentragbewilligung notwendig wird. Die nicht gegebene Funktionstüchtigkeit führt nicht zwingend dazu, dass der Gegenstand gar nicht als Waffe qualifiziert wird.

Für Theateraufführungen und Filmproduktionen gibt es keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen oder vorgesehene Ausnahmen gemäss Waffengesetz und -verordnung. Wichtig ist in jedem Fall, dass für alle als Waffe klassifizierten Gegenstände rechtmässige Erwerbssurkunden (Kaufquittung, Vertrag oder Bestätigung) vorliegen.

Vorgehen

- Theater

Bei Theateraufführungen handelt es sich im Zeitraum, in welchen die Türen zum Theatersaal geschlossen sind (Aufführungszeit exkl. Pause/n), um nicht öffentlich zugängliche Orte. Um Problemen bei einem möglichen Polizeieinsatz vorzubeugen, gilt es das nachfolgend beschriebene Vorgehen einzuhalten:

1. Dem Fachbereich Waffen, Sprengstoffe und Gewerbe (FB WSG) ist vorgängig und schriftlich Meldung zu machen, an welchen Daten und Zeiträumen eine Theateraufführung mit Verwendung von Waffen als Requisiten geplant ist sowie auch welche genaue(n) Waffe(n) verwendet werden soll(en).
2. In gleicher Meldung ist dem FB WSG eine verantwortliche Person zu benennen, welche zum einen die Verantwortung für die waffenrechtlich korrekte Aufbewahrung der verwendeten Waffen innehat und zum anderen für die Sicherheit am Theaterset verantwortlich ist. Es sind die telefonischen Kontaktdaten jener verantwortlichen Person zu nennen.

3. Als Requisiten sind lediglich Imitationswaffen oder ungeladene CO₂-/Druckluft-Waffen zugelassen. Es darf kein Magazin oder kein Speichergefäss des Treibmittels eingesetzt sein. Die Kontrolle davon obliegt der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Person.
4. Die Requisiten sind vor, nach und in den Pausen des Theaterstücks sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt (Art. 26 Abs. 1 Waffengesetz) aufzubewahren. Die Verantwortung dafür obliegt der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Person.
5. Kopien der Korrespondenz mit dem FB WSG und die Erwerbsurkunden (Kaufquittung, Vertrag oder Bestätigung) sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Hinweis: werden die Waffen nicht durch die rechtmässig eigentumsberechtigte Person verwendet, hat die eigentumsberechtigte Person zumindest für den waffenrechtlich korrekten Transport zu und vom Theaterspielort zu sorgen. Die Verantwortlichkeit während des Gebrauchs, inklusive Vorbereitung der Requisiten liegt bei der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Person.

- Filmproduktionen

Filmproduktionen finden meist in extra dafür gesperrten Bereichen in der Öffentlichkeit oder gar in geschlossenen Räumlichkeiten statt. Für das Tragen am Drehort wäre demnach keine Waffentragbewilligung notwendig. Da es sich beim Dreh allerdings nicht um einen Anlass handelt, zu welchem der Transport von Waffen gemäss Art. 28 Abs. 1 WG keine Waffentragbewilligung benötigt wird, ergeben sich daraus Schwierigkeiten.

Um Problemen bei einem möglichen Polizeieinsatz vorzubeugen, gilt es das nachfolgend beschriebene Vorgehen einzuhalten:

1. Dem Fachbereich Waffen, Sprengstoffe und Gewerbe (FB WSG) ist vorgängig und schriftlich Meldung zu machen, an welchen Örtlichkeiten und in welchem Zeitraum die Verwendung von Waffen als Requisiten geplant ist sowie auch welche genaue(n) Waffe(n) verwendet werden soll(en).
2. In gleicher Meldung ist dem FB WSG eine verantwortliche Person zu benennen, welche zum einen die Verantwortung für die waffenrechtlich korrekte Aufbewahrung der verwendeten Waffen innehat und zum anderen für die Sicherheit am Filmset verantwortlich ist. Es sind die telefonischen Kontaktdaten jener verantwortlichen Person zu nennen.
3. Als Requisiten sind lediglich Imitationswaffen oder ungeladene CO₂-/Druckluft-Waffen zugelassen. Es darf kein Magazin oder kein Speichergefäss des Treibmittels eingesetzt sein. Die Kontrolle davon obliegt der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Person.
4. Die Requisiten sind vor, nach und in den Pausen des Theaterstücks sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt (Art. 26 Abs. 1 Waffengesetz) aufzubewahren. Die Verantwortung dafür obliegt der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Person.
5. Kopien der Korrespondenz mit dem FB WSG und die Erwerbsurkunden (Kaufquittung, Vertrag oder Bestätigung) sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Hinweis: Werden die Waffen nicht durch die rechtmässig eigentumsberechtigte Person verwendet, hat die eigentumsberechtigte Person zumindest für waffenrechtlich korrekten Transport zu und vom Filmset zu sorgen. Die Verantwortlichkeit während des Gebrauchs, inklusive Vorbereitung der Requisiten liegt bei der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Person.